

# SATZUNG DES CHIEMGAUER E. V.

gegründet in Prien am Chiemsee, den 2. Juni 2003, geändert durch die Mitgliederversammlungen am 16.02.2005, am 11.03.2006, am 3.3.2007, am 7.10.2009, am 6. März 2012 und 26. Juni 2014



## Präambel

Der Verein orientiert sich

- ◆ an der Freude des Einzelnen, regionale Wirtschaftskreisläufe zu fördern und kreativ zu gestalten
- ◆ an den Werten der Demokratie und deren Förderung in möglichst vielen Lebensbereichen
- ◆ und an den Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Geschwisterlichkeit und ihrer wesensgemäßen Umsetzung in den Bereichen der Gesellschaft

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen CHIEMGAUER und wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee. Der Geschäftssitz wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erforschung von nachhaltigen und regionalen Wirtschaftsformen durch Schüler, Studenten und Experten und darauf aufbauend die Bewusstseinsbildung in Schulen, Wissenschaft und Öffentlichkeit. Dieser Zweck wird verwirklicht durch

1. das Initiieren und Unterstützen von gemeinnützigen regionalen und interkulturellen Projekten vor allem in den Bereichen Bildung, Kultur und Ökologie
2. die Förderung eines von Unternehmergeist, Nachhaltigkeit und Kreativität geprägten Denkens und Handelns in Schule und Öffentlichkeit
3. das Durchführen von öffentlichen und schulischen Bildungs- und Informationsveranstaltungen und das Entwickeln, Herstellen und Vertreiben von didaktischem Material zur Förderung eines öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges Wirtschaften
4. eine demokratische Willensbildung und die Erprobung demokratischer Innovationen zur Vergabe von Mitteln des Vereins
5. wissenschaftliche Studien in Form von Fach-, Diplom- und Doktorarbeiten und die Reflexion von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Tagungen
6. das Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden, Schenkungen u. ä.

Beispiele für konkrete Vorhaben des Vereins:

- Aufbau von Schülerunternehmen mit pädagogischer und organisatorischer Be-

treuung, gegebenenfalls mit finanzieller Starthilfe, rechtliche Aufsicht und Beratung

- Auftrag einer Doktorarbeit zur Untersuchung von den Auswirkungen von Komplementärwährungen auf eine nachhaltige Regionalisierung und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen
- Durchführen von Seminaren für Lehrer zu modernen und handlungsorientierten Unterrichtsformen, die impulsgebend in Richtung Regionalisierung und Nachhaltigkeit wirken

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), vor allem in den Bereichen Bildung und Wissenschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und im Rahmen der steuerlich ungeschädlichen Betätigungen des § 58 AO verwendet werden.
4. 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterzuschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

**CHIEMGAUER e. V.**  
Gapstr. 6  
83278 Traunstein  
www.Chiemgauer.info

**Kontakt**  
Tel. 0861-20995380  
Service@Chiemgauer.info  
Fax. 0861-20995381

**Information zum Verein**  
1. Vorstand: Christophe Levannier, 2. Vorstand: Stefan Schütz  
Amtsgericht Traunstein: VR 42091  
USt.-ID: DE814194419

2. Der Ersatz von Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zum Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung kann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Anhörung geltend gemacht werden.
2. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige und Rückgabe des Mitgliedsausweises. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge und die Verrechnungseinheit Chiemgauer

Alle Arten von Mitgliedsbeiträgen und Leistungsentgelten werden in der Beitragsordnung

durch die Mitgliederversammlung festgelegt und gelten zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung verbindlich für alle Mitglieder.

Zur Unterstützung des Vereinszwecks entwickelt der Verein aktiv neue Formen des sozialen und materiellen Miteinanders in verschiedenen Lernsituationen und eröffnet praktische Zugänge für die Bevölkerung zur Bildung eines ganzheitlichen Geldbegriffs. Hierzu wird als wichtigste vereinsinterne Verrechnungseinheit der CHIEMGAUER festgelegt, der zur Verrechnung von Leistungen des Vereins und den teilnehmenden Vereinsmitgliedern genutzt wird. Mit dem Chiemgauer gestaltet die Region regionale Kreisläufe des Tauschens, Leihens und Schenkens zur Schaffung eines nachhaltigen Gemeinwohls. Der regelmäßige Austausch wird durch einen Umlauf-Impuls und eine begrenzte Gültigkeitsdauer sicher gestellt. Um die Bindung an

die Region zu gewährleisten und den Wertmaßstab stabil zu halten, sind geeignete Kriterien festzulegen. Genaueres wird in der Beitragsordnung geregelt.

Der Verein versteht sich bei der Entwicklung des Chiemgauers als impulsgebende Forschungs- und Bildungseinrichtung. Die Ideen des Vereins werden bei wirtschaftlicher Relevanz an demokratisch organisierten Unternehmen weiter gegeben und professionalisiert. Der Verein kann weitere Unternehmen gründen oder sich an bestehenden Unternehmen beteiligen, solange dies den Hauptzwecken des Vereins direkt oder indirekt dient.

#### § 6 Organe des Vereins

Die selbst verwalteten Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, ggf. Ressorts, ggf. Regionalgruppen/Schülerunternehmen und der Beirat.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt
  - über die Protokollführung
  - über die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
  - über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
  - über die Beitrags- und Vergütungsordnung
  - über die Wahl zum Vorstand
  - und alle weiteren in der Satzung genannten Entscheidungskompetenzen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins. Fördermitglieder werden über die Medien des Vereins eingeladen und haben das Recht, an der Versammlung teil zu nehmen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt (Mitgliederbegehren).
4. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dem Vorstand eine funktions-

fähige E-Mail-Adresse oder eine Faxnummer bekannt zu geben. Nicht stimmberechtigte Fördermitglieder werden über die Webseite sowie über das Chiemgauer-Verzeichnis eingeladen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beziehen, zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
6. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschließen; ist dies nicht möglich, ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit herbei zu führen.
7. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied mit vertreten.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus.
3. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein mit Einzelvertretungsbefugnis. Für Verträge die über einen Betrag von € 1.000,00 und/oder für Verträge die über einen Betrag von mehr als € 250,00 pro Monat hinausgehen ist die Vertretungsmacht beschränkt. Derartige Verträge dürfen vom Geschäftsführenden Vorstand nur mit Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden.

6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder dem Status der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen ist der 1. bzw. 2. Vorsitzende berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Mail oder per Fax einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
9. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, auch per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
11. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Die Protokolle sind gut zugänglich zu archivieren.
12. Die Leiter der jeweiligen Regionalgruppen beraten den Vorstand und sind zu seinen Sitzungen zu laden. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

## § 9 Ressorts

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Förderung der Vereinsziele kann der Vorstand Ressorts für wesentliche und dauerhafte Aufgaben bilden.

1. Das Ressort Finanzen koordiniert die Buchführung und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Das Ressort Öffentlichkeitsarbeit formuliert die Vereinsziele öffentlichkeitswirksam und regelmäßig nach innen und außen.
3. Das Ressort Assoziationsgestaltung kümmert sich um eine übergeordnete Vernetzung von Mitgliedern und unterstützt Regionalgruppen bei der Gründung.
4. Das Ressort Technik sorgt für die Bereitstellung technischer Kommunikationsgrundlagen.
5. Das Ressort für überregionale Aufgaben veranstaltet Fachtagungen und ist Schnittstelle zu weiteren Initiativen, die an den gleichen oder ähnlichen Zielen wie der Verein arbeitet.
6. Je nach Bedarf bildet der Vorstand weitere Ressorts, die wesentliche und dauerhafte Funktionen im Verein erfüllen.

## § 10 Chiemgauer Regionalgruppen und Schülerunternehmen

1. Zur Förderung den Vereinszwecken dienender Aktivitäten können in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein Regionalgruppen und Schülerunternehmen gegründet werden.
2. Eine Regionalgruppe bzw. ein Schülerunternehmen arbeitet in einem überschaubar festgelegten Gebiet, wirbt in diesem Mitglieder und beschäftigt sich mit selbstständig definierten Themenschwerpunkten.
3. Die Organisation, Vertretung und Finanzierung erfolgt eigenständig durch den vor Ort gewählten Regionalgruppenleiter bzw. Sprecher des Schülerunternehmens. Eine Vorfinanzierung durch den Verein ist bei einem plausiblen Finanzierungskonzept möglich.
4. Über Anträge auf Gründung, die Ausgestaltung der Zusammenarbeit und die Kündigung entscheidet der Vorstand.

## § 11 Beirat

Beiräte beraten die Vereinsorgane in Leitbild- und Strategiefragen, bilden Brücken zu wichtigen Partnern und evaluieren auf wissenschaftlicher Grundlage die Arbeit des Vereins. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und entbunden.

## § 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden. Das verbleibende Vermögen fällt in diesem Falle dem Omnibus für direkte Demokratie - Forschungsbereich Regiogeld zu, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.